

Whitepaper; 10.04.2017



Das Digitalisierungsgesetz – Interimsmodell

(10.2017 – 12.2019)

Ein Überblick über anstehende Änderungen

von Markus Tronnier

Der Status quo

Am 02.09.2016 wurde das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) verabschiedet. Kernbestandteil des GDEW ist das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), welches die flächendeckende Verbreitung von Intelligenen Messsystemen (iMSys) und modernen Messeinrichtungen (mME) vorsieht (s. Whitepaper MsbG).

Das MsbG sieht vor, dass der „Smart-Meter-Rollout“ zum 01.01.2017 beginnen kann, sofern die Voraussetzungen dazu geschaffen sind (insbesondere die Verfügbarkeit von zertifizierten Messsystemen ist dabei zu nennen). ENERKO erwartet den Start frühestens im Q3 2017.

Durch das MsbG wird sich die Prozesslandschaft in der Energiewirtschaft grundlegend ändern. Der Netzbetreiber wird – bei Endverbrauchern, die an ein iMSys angebunden sind – künftig nicht mehr als Datendrehscheibe fungieren. Stattdessen wird die sternförmige Kommunikation eingeführt: Messwerte werden künftig direkt vom iMSys an die verschiedenen Marktpartner versendet. Dies soll sicherstellen, dass jeder Marktpartner nur noch die Informationen erhält, die er tatsächlich benötigt. Beispielsweise ist ein ¼-Zählerstandsgang für den Netzbetreiber oftmals irrelevant, zur Abrechnung der Netznutzung reichen Wirkarbeit und Höchstleistung aus.

Ein „**Schlupfloch**“ wurde im MsbG offen gehalten: Auf Beschluss der BNetzA kann der Netzbetreiber als Datendrehscheibe bis längstens zum 31.12.2019 beibehalten werden, um damit dem Markt ausreichend Zeit zur Anpassung an künftige Prozesse zu geben.

Dieses Schlupfloch wird in Anspruch genommen:

Für den Zeitraum 01.10.2017 – 31.12.2019 wird das sogenannte „Interimsmodell“ eingeführt, welches ab dem 01.01.2020 durch das „Zielmodell“ – wie es das MsbG eigentlich vorsieht – abgelöst wird.

Zweck des Interimsmodells ist, intelligente Messsysteme bereits jetzt in die Energielandschaft einzubinden, ohne die etablierten Prozesse zu stark abändern zu müssen. Die derzeitigen Prozesse sollen „minimalinvasiv“ angepasst werden, um die Einbindung der iMSys zu ermöglichen.

Das MsbG wird also in zwei Schritten umgesetzt:

a. 01.10.2017 – 31.12.2019

Interimsmodell:

Einbindung der iMSys in die Energiewirtschaft, unter möglichst geringer Veränderung der bestehenden Marktprozesse.

b. Ab 01.01.2020

Zielmodell:

Umsetzung der sternförmigen Kommunikation wie im MsbG vorgesehen und Anpassung der Marktprozesse an diese Kommunikation.

Im Folgenden soll eine Übersicht über die Anpassungen zum Interimsmodell gegeben werden:

Allgemeine Änderungen

Ab dem 01.06.2017 ist die elektronische Marktkommunikation vollständig über Verschlüsselung und Signatur abzusichern (bisher war dies nur auf Anforderung eines Teilnehmers erforderlich). Hintergrund ist, dass der Sinn und Zweck besonders gesicherter Kommunikation ausgehend vom iMSys obsolet wird, wenn die nachgelagerte Kommunikation nicht ebenfalls abgesichert ist.

Für den Strom- und Gassektor werden die einheitlichen Bezeichnungen „Marktlotation“ und „Messlotation“ eingeführt:

Marktlotation ist der Punkt, an dem der Energiefluss zu bilanziellen Zwecken messtechnisch erfasst wird. Die Marktlotation ist Anknüpfungspunkt für die Bilanzierung der entnommenen Energie sowie für die Prozesse zum Lieferantenwechsel.

Davon abzugrenzen ist die

Messlotation: Die an einer Marktlotation entnommene Energie wird mittels einer oder mehrerer Messeinrichtungen ermittelt, welche als Messlotation bezeichnet werden. Die Messlotation enthält alle technischen Einrichtungen, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich ist.

Markt- und Messlotationen erhalten eindeutige IDs. Alle Marktlotationen werden durch den Netzbetreiber bis zum 01.02.2018 mit einer ID ausgestattet, welche von einer zentralen Vergabestelle zur Verfügung gestellt werden wird. Messlotationen erhalten die derzeitige Zählpunkt-ID (Meteringcode).

Erneuerung Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“: Wie bislang fun-

giert der Netzbetreiber als Datendrehscheibe: Der (grundzuständige) Messstellenbetreiber erhebt die Messwerte aus Messlotationen und liefert sie dem Netzbetreiber. Der Netzbetreiber nimmt die Aufbereitung (Plausibilisierung und Ersatzwertbildung) vor und übermittelt die Daten an die Lieferanten bzw. nach MaBiS aggregiert an die BiKo / ÜNB. Das System des Messstellenbetreibers – ggf. des Netzbetreibers in der Rolle des grundzuständigen MSB – ist auf die Aufnahme von Daten des iMSys hin vorzubereiten.

Sternförmige Kommunikation bei EEG-Marktlotationen: Für EEG-Marktlotationen wird bereits eine eingeschränkte sternförmige Messwertübermittlung aus den iMSys eingeführt. Die Messwerte aus den betreffenden Marktlotationen sollen direkt an den zuständigen ÜNB übermittelt werden. Damit soll der große Vorteil der Technologie bei fluktuierenden Erzeugungsanlagen schon genutzt werden.

Neuer Prozess „Messwertermittlung im Fehlerfall“: Bislang existieren keine Prozesse zum Umgang mit gestörten bzw. unmöglichen Messwertauslesungen. Der Prozess Messwertermittlung im Fehlerfall soll hier Abhilfe schaffen. Die Datenlieferungsfrist des NB ist künftig – angelehnt an die MaBiS-Prozesse – der M+10. Werktag nach dem Liefermonat.

Prozessänderung „Stammdatenänderung“: Es wird ein Funktions- und rollenspezifisches Berechtigungs- und Aktionsmanagement zur Stammdatenänderungen von Markt- bzw.

Messlokationen eingeführt. Die Verantwortlichkeiten für Stammdaten werden in die neuen Rollen „Berechtigte“, „Verantwortliche“ und „Verteiler“ eingeteilt. Damit soll die Eindeutigkeit der Verantwortlichkeit sichergestellt werden, sowie, dass alle beteiligten Marktrollen zu jedem Zeitpunkt über die identischen Informationen verfügen.

Änderung Prozess „Geschäftsdatenanfrage“:

Der Prozess Geschäftsdatenanfrage wird künftig ergänzt durch marktrollenspezifische Einzelprozesse. Dabei wird unterschieden in Anfragen vom Lieferanten und vom Messstellenbetreiber an den jeweiligen Netzbetreiber. Geschäftsdaten werden konkretisiert als Stammdaten oder Messwerte.

Neuer Prozess „Änderung des Bilanzierungsverfahrens“:

Intelligente Messsysteme bieten verschiedene Möglichkeiten der Bilanzierung. Liegt der Stromverbrauch über 10.000 kWh/a gilt die Lastgangbilanzierung. Bei Verbrauchern unter 10.000 kWh/a richtet sich die Bilanzierungsmethode nach dem Energieliefervertrag zwischen Lieferant und Endkunde. Diese Verbraucher können damit mittels Lastprofil oder über den Lastgang bilanziert werden. Durch den Unterprozess „Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren“ kann der Lieferant beim Netzbetreiber die erforderliche Art der Messung anfordern. Über den Prozess „Änderung Gerätekonfiguration“ kann der Netzbetreiber wiederum die Anforderung an den Messstellenbetreiber weitergeben.

Änderungen WiM

Wegfall der Rolle Messdienstleister. Wegfall der WiM-Prozesse für Gas:

Die Marktrolle des Messdienstleister entfällt. Die Aufgaben des MDL gehen auf den Messstellenbetreiber über.

Für den Gassektor fallen sämtliche WiM-Prozesse zum 01.10.2017 weg. Diese werden in die GeLi aufgenommen.

Prozess „Ende Messstellenbetrieb“:

Der Netzbetreiber hat künftig die Möglichkeit den grundzuständigen Messstellenbetreiber zur Übernahme der Zuständigkeit einer Messstelle aufzufordern, wenn eine bisherige Zuordnung der Messstelle zu einem MSB endet.

Fristenergänzung im Prozess „Störungsbehebung in der Messstelle“:

Der Prozess wird um spezielle Fristen für die Entstörung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen ergänzt.

Neuer Prozess „Ersteinbau eines iMSys in eine bestehende Messlokation“:

Der Prozess dient der Abwicklung des Ersteinbaus und der Information der betroffenen Marktteilnehmer.

Prozess „Abrechnung des Messstellenbetriebs“:

Der Prozess stellt massengeschäftstaugliche Abwicklungsmechanismen zwischen Messstellenbetreibern und Lieferanten bereit. Diese

sollen dem Lieferanten ermöglichen, die Abrechnung des Messstellenbetriebs gegenüber dem Verbraucher zu übernehmen. Analog zur Abrechnung der Netzentgelte hat der Verbraucher damit weiterhin die Möglichkeit einen all-inclusive-Vertrag mit dem Lieferanten abzuschließen.

Der Unterprozess „Preiskatalog“ soll gewährleisten, dass der Lieferant die Artikelpreise der verschiedenen Messstellenbetreiber effizient in sein IT-System einpflegen und eine unkomplizierte, papierlose Rechnungsprüfung durchführen kann.

Der Unterprozess „Abrechnung Messstellenbetrieb“ stellt Mechanismen bereit, mit denen Messstellenbetreiber bzw. Lieferanten jeweils beim Lieferanten bzw. Messstellenbetreiber anfragen können, ob die Abrechnung des Messstellenbetriebs durch den Lieferanten übernommen werden soll. Die Prozesse sind marktlokationsscharf.

Der Unterprozess „Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen“ wird dahingehend angepasst, dass er die hinzugekommenen Abwicklungsmodalitäten in Bezug auf intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen abdeckt.

Neuerungen für Marktprozesse für Erzeugungsanlagen Strom (MPES):

Rollen und Objekte:

Der Begriff „Erzeugungseinheit“ wird in „**technische Ressource**“ überführt.

Die „**Marktlokation**“ bildet die Gesamtheit aller technischen Ressourcen, deren gemessene elektrische Energie durch einen oder meh-

rere geeichte Zähler direkt oder indirekt erfasst wird und deren Zählpunktbezeichnung einem Bilanzkreis zugeordnet ist.

In Abgrenzung zum Anlagenbetreiber nach EEG und KWKG wird der Begriff „**Erzeuger**“ definiert. Er ist verantwortlich für die Marktlokation.

Viertelstundenscharfe Erfassung der Einspeisung: Bei erzeugenden Marktlokationen, deren relevante Messlokationen alle mit einem iMSys ausgestattet sind hat eine viertelstündliche Erfassung der Einspeisung zu erfolgen.

Formular für Wechselvorgänge: Anlagenbetreiber können mittels eines Formulars Erzeugungsanlagen aus Direktvermarktung holen und wieder in die gesetzliche Förderung übernehmen. Das Formular wird vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt.

Lieferantenwechsel in Kundenanlagen mit Untermessung:

Stromnetzbetreiber werden zur Entwicklung eines Abwicklungsmodells zur Gewährleistung des Netzzugangs in Kundenanlagen aufgefordert. Die diesbezüglichen Regelungen existieren zwar bereits mit dem EnWG 2011, allerdings ist die Umsetzung dazu schleppend, so dass die BNetzA zur Entwicklung eines Standardprozesses auffordert. Der Prozess soll gewährleisten, dass Abnahmekunden an Untermessungen in Kundenanlagen in gleicher Weise an den standardisierten Lieferantenwechselprozessen der GPKE teilnehmen können. Die Entwicklung der Prozessbeschreibung inkl.

Excel-Formular hat bis zum 01.06.2017, die Bereitstellung der erforderlichen (virtuellen) Zählpunkte erfolgen.

Anpassungen GeLi-Gas

Neben den allgemeinen Änderungen, die auch die GeLi-Gas betreffen sind die wesentlichen Neuerungen der **Wegfall der Marktrolle des Messdienstleisters** und die **Übernahme der Prozessabläufe zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber aus der WiM**.

ENERKO. changing energy.

EES ENERKO Energy Solutions GmbH
Markus Tronnier
02 41 / 99 00 19 – 23
markus.tronnier@ees-enerko.de